

Datenschutzverletzungen

(In Anlehnung an die Empfehlungen der unabhängigen Datenschutzbehörde des Bundes und der Länder und der Interpretation des Bayrischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht)

Die DS-GVO regelt in den Artikeln 33 und 34 den Umgang bei Datenpannen. Dabei sieht die DS-GVO eine abgestufte Meldepflicht vor:

Eine Meldung an die Aufsichtsbehörde hat immer zu erfolgen, es sei denn, dass die Datenpanne „voraussichtlich nicht zu einem Risiko“ für den Betroffenen führt.
Umgang mit Datenpannen – Art. 33 und 34 DS-GVO VIII

Eine Benachrichtigung der betroffenen Person muss dagegen nur dann erfolgen, wenn ein hohes Risiko für deren Rechte und Freiheiten besteht. Auch ist eine Information des Betroffenen nicht erforderlich, wenn geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vorhanden sind, die den Unbefugten Zugang auf die personenbezogenen Daten praktisch nicht ermöglichen – als explizites Beispiel ist die Verschlüsselung genannt. Ebenso kann auf eine Benachrichtigung des Betroffenen verzichtet werden, wenn wirksame Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen wurden und diese das Risiko, das zum Zeitpunkt der Datenpanne bestand, eliminiert haben.

Umfang und Zeitpunkt der Meldung

Die Meldung der Datenpanne muss innerhalb von 72 Stunden bei der zuständigen Aufsichtsbehörde stattfinden. Ein Überschreiten der Frist ist nur in begründeten Fällen möglich. Meldungen nach Art. 33 DS – VO umfassen u. a. die Art der Datenpanne, die Kategorien von betroffenen Daten, die Anzahl der Betroffenen und der Datensätze, eine Einschätzung der Folgen für den Betroffenen sowie die Maßnahmen zur Ursachenbeseitigung bzw. zur Schadensminimierung beim Betroffenen.